

Beobachter

Das neue Erwachsenenschutzgesetz

Das Erwachsenenschutzrecht löst das Vormundschaftsrecht ab, das während ziemlich genau hundert Jahren praktisch unverändert blieb. Was regelt das neue Recht, das per 1.1.2013 in Kraft tritt?

Die neuen Beistandschaften

Es wird nur zwischen vier Formen von Beistandschaften unterschieden: Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB), Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB), Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) und umfassende Beistandschaft (Art. 397 ZGB). Bis auf die umfassende Beistandschaft können alle drei anderen Formen massgeschneidert werden. Der Begriff «Vormund» verschwindet aus dem Gesetz (nur noch Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, bekommen einen Vormund). Ebenso verschwinden die Worte «mündig» und «unmündig» - man ist nun entweder volljährig oder minderjährig.

Der Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) kann eine handlungsfähige Person neuerdings selber bestimmen, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit Rechtsvertreter werden soll. Und mit einer Patientenverfügung (Art. 370 ZGB) kann festgelegt werden, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit medizinischen Massnahmen zustimmen darf oder diese verweigern kann.

Das Vertretungsrecht

Ehegatten und eingetragene Partner oder Partnerinnen erhalten Vertretungsrechte, die ihnen bis anhin verweigert waren (Art. 374 ZGB). «Damit wird die Solidarität in der Familie gestärkt und es wird vermieden, dass die Behörden systematisch Beistandschaften anordnen müssen», schreibt der Bundesrat dazu in der Botschaft zum neuen Recht. Ein klar umschriebener Personenkreis erhält zudem ein Vertretungsrecht bei medizinischen Fragen, sofern keine Patientenverfügung vorliegt (Art. 378 ZGB).

Besserer Schutz in Heimen

Viele Behinderte leben in Heimen und fast 30% der über 80-Jährigen sind vorübergehend oder dauernd in einem von rund 1600 Alters- und Pflegeheimen untergebracht. Sie mögen dort noch so liebevoll betreut werden – sie geniessen nicht immer den Schutz, den sie brauchen. Mit schriftlichen Betreuungsverträgen für Urteilsunfähige wird nun Transparenz geschaffen, allfällige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit müssen protokolliert werden und die Kantone werden verpflichtet, die Institutionen zu beaufsichtigen (Art. 382 bis 387 ZGB).

Besserer Schutz für Psychisch Kranke

Man kann es drehen und wenden wie man will: Die «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» des Vormundschaftsrechts erinnerte mehr an Strafe als an Hilfe. Wer wider Willen in eine Klinik eingewiesen wird, hat nach neuem Gesetz namens «Fürsorgerische Unterbringung» mehr Rechte als zuvor. Gesetzlich verankert kann eine Vertrauensperson beigezogen werden, die Behörden müssen periodisch die Notwendigkeit der Hospitalisation überprüfen und neu wird auf Bundesebene festgelegt, ob und welche Zwangsmassnahmen erlaubt sind.

Das vollständige Gesetz

<http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/725.pdf>